



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung der Anmeldung von landseitigen Einbringen gefährlicher Güter in die Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung – HGGVO M-V) vom 22.01.2008 (GVOBL. M-V 2008, S. 19) i. V. m. der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (damals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung) vom 18.08.2015 (AmtsBl. M-V 2015, S. 526), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei den landseitig eingehenden gefährlichen Gütern in die Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, hat die vorherige Anmeldung gemäß § 7 HGGVO ausschließlich an die E-Mail-Adresse dg@rostock.de zu erfolgen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – vertreten durch das Hafen- und Seemannsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 4 HGGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) und § 2 der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie § 5 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) zuständig.

Nach § 7 HGGVO i. V. m. Nr. 2 der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bedürfen landseitig eingebrachte gefährliche Güter in einen Hafen einer vorherigen Anmeldung bei der Hafenbehörde. Die Meldung muss dabei grundsätzlich in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail, vorgenommen werden.

Aus § 7 HGGVO ergibt sich somit eine generelle Anmeldepflicht für das landseitige Einbringen von gefährlichen Gütern in einen Hafen.
Gefährliche Güter sind nach § 2 Nr. 1 HGGVO alle Stoffe und Gegenstände, die aufgrund der im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwendenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks, loser Schüttung oder in Versandstücken (Verpackungen,

Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0 Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG OstseeSparkasse Rostock Deutsche Bank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21 DE27 1305 0000 0205 6000 00 DE79 1307 0000 0116 8038 00	BYLADEM1001 NOLADE21ROS DEUTDEBRXXX	nach Vereinbarung
Internet rathaus.rostock.de	HypoVereinsbank AG Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	DE22 20030000 0019 5654 99	HYVEDEMM300 DE28ZZZ00000009553	

Großverpackungen, Großpackmittel (IBC)) mit Seeschiffen, Binnenschiffen, Straßen- und Schienenfahrzeugen nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden dürfen. Hierzu gehören auch Reste oder Rückstände in ungereinigten Gefahrgutumschließungen. Das nach § 7 Abs. 2 HGGVO durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bekannt gegebene Datenverarbeitungssystem für die Anmeldung von gefährlichen Gütern (Hafeninformationssystem HIS-Nord) gilt nur für die Fälle mit einer Schiffsbeteiligung. Eine direkte Anwendung bei landseitig eingebrachten Gütern ist gerade nicht möglich. Die daraufhin in Nr. 2 der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 18.08.2015 vorgenommene Erweiterung, dass die Anmeldung der landseitigen Einbringung von gefährlichen Gütern auch über andere elektronische Wege erfolgen kann, bedarf nun zur effizienten Umsetzung in der Praxis einer Konkretisierung durch das Hafen- und Seemannsamt. Die Möglichkeit, Anmeldungen auch per E-Mail durchzuführen, wird zum einen auch vom Ministerium in seiner Bekanntmachung vom 18.08.2015 als geeignete Verfahrensweise angesehen. Zum anderen sind keine anderen gleich geeigneten Möglichkeiten des elektronischen Datenaustausches ersichtlich, die zugleich den Anmeldevorgang erleichtern würden. Insbesondere würde die Entwicklung eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems, wie es bereits für seeseitig einkommende Güter vorliegt, für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand an Kosten bedeuten, welche von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Zu 2.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Straße 8
18147 Rostock

erhoben werden.

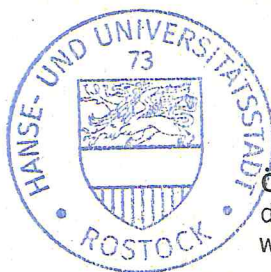
Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Hafen- und Seemannsamt stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Anmeldepflicht vorgenommen werden.

Im Auftrag



Falk Zachau
Hafenskapitän/Amtsleiter



Öffentlich bekanntgemacht
durch Internetveröffentlichung unter
www.rostock.de/bekanntmachungen
am 28.03.2024
unter AZ: 111.527 - 017/022

